



Kleine Anfrage der SP-Fraktion

betreffend die Reussdammsanierung «Beugerank», Gemeinde Hünenberg, im Lichte des Bundesgerichtsurteils zur Reuss

(Vorlage Nr. 4137.1 - 18649)

Antwort des Regierungsrats
vom 30. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 12. Juni 2026 hat die SP-Fraktion die Kleine Anfrage betreffend die Reussdammsanierung «Beugerank», Gemeinde Hünenberg, im Lichte des Bundesgerichtsurteils zur Reuss eingereicht (Vorlage Nr. 4137.1 - 18649). Der Regierungsrat nimmt zu den darin gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. *Wie beurteilt der Regierungsrat das Bundesgerichtsurteil 1C_64/2024 mit Blick auf das Zuger Reussprojekt und die künftige Entwicklung der Reuss in diesem Abschnitt?*

Selbstverständlich werden Bundesgerichtsentscheide hinsichtlich genereller Rechtsprechungspunkte analysiert und beachtet. Im erwähnten Bundesgerichtsurteil 1C_64/2024 ging es um eine Interessenabwägung bezüglich der Verlegung einer Trinkwasserfassung sowie um ergänzende Massnahmen zum Monitoring der Geschiebefracht infolge Kiesentnahmen. Im Projektperimeter «Reussdammsanierung, Reusshalde–Sinserbrücke, Gemeinde Hünenberg» liegt weder eine Trinkwasserfassung noch sind regelmässige Geschiebeentnahmen vorgesehen. Die drei für die Trinkwasserversorgung genutzten Förderbrunnen «FB 1 Drälikon», «FB 3 Drälikon» und «FB 4 Drälikon» liegen rund 500 m bis 700 m im Abstrom des Projektperimeters und damit anders als in Luzern nicht unmittelbar im Projektperimeter. Die vorliegende Situation ist daher mit dem Sachverhalt im Bundesgerichtsurteil 1C_64/2024 nicht identisch.

2. *Das Projekt sichert den Damm über eine Sondernutzungsplanung auf dem bundesrechtlich minimalen Gewässerraum, obwohl die Gemeinde Hünenberg den Gewässerraum der Reuss noch nicht ausgeschieden hat. Ist der Regierungsrat überzeugt, dass die vorgenommene Interessenabwägung den Anforderungen genügt, die das Bundesgericht im erwähnten Urteil aufgestellt hat?*

Die Interessenabwägung im Bundesgerichtsurteil 1C_64/2024 betraf – wie bereits erwähnt – die Verlegung einer Trinkwasserfassung im Zusammenhang mit einer weitergehenden Aufweitung der Reuss im Gebiet Studenschachen. Die Interessenabwägung bezog sich nicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums. Der Umgang mit dem Gewässerraum wurde im Kantonsratsbeschluss betreffend Freigabe eines Objektkredits für den Bau und den Landerwerb für das Projekt «Reussdammsanierung, Reusshalde–Sinserbrücke, Gemeinde Hünenberg» dargelegt. Mit der gewählten Vorgehensweise soll sichergestellt werden, dass eine bundesrechtskonforme Gewässerraumfestlegung durch die Gemeinde Hünenberg entlang der Reuss infolge des dringend notwendigen Bauprojekts Reussdammsanierung, Reusshalde–Sinserbrücke, weder negativ präjudiziert noch vereitelt wird.

3. *Ist die Baudirektion gewillt, das Projekt in der vorliegenden Form weiterzuverfolgen, oder sieht sie – wie im Fall Luzern – Anlass, die Interessenabwägung vor der Baubewilligung (4. Quartal 2026) zu überprüfen?*

Bezüglich der angesprochenen Interessenabwägung kann auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen werden. Zudem wurde das Bauprojekt Reussdammsanierung, Reussshalde–Sinserbrücke, Gemeinde Hünenberg, dem Bundesamt für Umwelt BAFU zur Vernehmlassung gestellt. Mit Stellungnahme vom 8. Oktober 2024 teilte das Bundesamt als Fachbehörde sein Einverständnis zum Bauprojekt mit. Die vom BAFU gestellten Anträge für die Weiterbearbeitung werden aktuell technisch bereinigt und fliessen in das Bauprojekt ein.

4. *Ist der Regierungsrat bereit, die Umweltorganisationen im laufenden Planaufgabe- und Bewilligungsverfahren aktiv einzubeziehen und ihnen Einsicht in die projektrelevanten Unterlagen – einschliesslich der Stellungnahme des BAFU – zu gewähren, um Differenzen zu klären, allfällige Projektanpassungen im Lichte des erwähnten Entscheides vorzunehmen und so ein langwieriges Rechtsverfahren möglichst zu vermeiden? (Hinweis: Das Luzerner Verfahren zog sich von der Planung bis zum Bundesgerichtsentscheid über rund zwei Jahrzehnte hin; allein das Beschwerdeverfahren ab der Projektgenehmigung dauerte rund vier Jahre.)*

Das Bauprojekt ist bereits weit fortgeschritten und bildet das Resultat eines über 15 Jahre dauernden Planungsprozesses, bei dem auch diverse Interessenvertretungen und Fachstellen einbezogen wurden. Es ist zudem bezüglich Landerwerb mit rund 15 Parteien koordiniert worden, um sämtlichen Grundeigentümerschaften einen Realersatz von Wald und Landwirtschaftsflächen anbieten zu können. Im Rahmen der genannten Vernehmlassung beurteilte das BAFU das Projekt als bewilligungsfähig. Für die weitere Mitwirkung ist vor der öffentlichen Auflage geplant, das Bauprojekt den verschiedenen Interessenvertretungen vorzustellen.

Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2026